

Verordnungsblatt für die Gemeinde Oberhofen im Inntal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 22. Dezember 2025

3. **Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberhofen im Inntal vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Oberhofen im Inntal erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 6 v.H. des für die Gemeinde Oberhofen im Inntal von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 07.11.2024, kundgemacht vom 11.11.2024 bis 26.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Schreier